

Verordnung

vom 6. Dezember 2011

Inkrafttreten:

01.01.2012

über das Corporate Design des Staates Freiburg (CDV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 70 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrats und der Verwaltung (SVOG);

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anwendung des Corporate Designs des Staates Freiburg. Dieses hat zum Zweck, die Verwaltungseinheiten und ihre Leistungen einheitlich darzustellen.

Art. 2 Anwendungsbereich a) Allgemein

¹ Diese Verordnung gilt für den Staatsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei sowie für deren Verwaltungseinheiten.

² Sie gilt entsprechend auch für den Grossen Rat und die Gerichtsbehörden, ausser wenn diese ein eigenes Logo benützen.

Art. 3 b) Ausnahmen

¹ Für folgende Einheiten gilt diese Verordnung nicht:

- a) die Universität und die anderen Hochschulen des Kantons Freiburg;
- b) das Interprofessionelle Weiterbildungszentrum;
- c) das Museum für Kunst und Geschichte;
- d) das Naturhistorische Museum;

- e) die Kantonale Invalidenversicherungsstelle;
- f) das freiburger spital;
- g) das Freiburger Netz für die Pflege im Bereich psychische Gesundheit;
- h) das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt;
- i) die Kantonale Gebäudeversicherung;
- j) die Nutztiersicherungsanstalt.

² Diese Einheiten sind jedoch verpflichtet, bei den Gegenständen nach Artikel 4 Abs. 2 ihre Zugehörigkeit zum Staat Freiburg auszudrücken, indem sie den Ausdruck «Einheit des Staates Freiburg» oder «Staat Freiburg» in ihr Corporate Design aufnehmen; der Staatsrat kann sie von dieser Pflicht entbinden.

Art. 4 Grafikcharta

¹ Eine Grafikcharta, die auf Internet und Intranet verfügbar ist, legt das Corporate Design des Staates Freiburg und dessen Anwendung fest. Sie ist verbindlich.

² Die Charta bestimmt, wie das Corporate Design namentlich bei folgenden Gegenständen anzuwenden ist: Papeterie sowie gedruckte und elektronische Dokumente der Bürotechnik, Veröffentlichungen und andere Drucksachen, Mitteilungen und Stellenausschreibungen, Websites und elektronische Schnittstellen für die Öffentlichkeit, Produkte aus Informatik-Anwendungen und aus Datenbanken, Aufschriften und damit zusammenhängende Produkte.

Art. 5 Logo

¹ Das Logo des Staates Freiburg besteht aus:

- a) dem stilisierten Kantonswappen und
- b) der zweisprachigen Bezeichnung «ETAT DE FRIBOURG» und «STAAT FREIBURG».

² Diese Elemente dürfen nicht voneinander getrennt werden.

³ Sieht die Gesetzgebung nicht ausdrücklich vor, dass die Stempel und die Diplome das Wappen des Kantons tragen müssen, so tragen diese das Logo des Staates Freiburg.

⁴ In diesem Fall wird eine Spezialversion des Logos verwendet.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Art. 6 Zuständigkeit

¹ Die Staatskanzlei verabschiedet die Grafikcharta und passt sie den neuen Erfordernissen an. Sie gestattet Ausnahmen in begründeten Fällen, namentlich wenn sich die Ausnahmen aus gesetzgeberischen oder technischen Gründen aufdrängen, oder für besondere befristete Anlässe. Sie sorgt für die Anwendung und die Einhaltung des Corporate Designs. Sie unterbreitet die grundsätzlichen Entscheide dem Staatsrat. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben kann sie auf die Unterstützung der Konferenz der Generalsekretäre zählen.

² Die Konferenz der Generalsekretäre ist zuständig, besondere Logos für Ereignisse oder zeitlich beschränkte Projekte zu bewilligen.

Art. 7 Anwendung des Corporate Designs

¹ Die Generalsekretäre sind verantwortlich für die Anwendung des Corporate Designs in ihrer Direktion.

² Ausserdem sind mit der Anwendung des Corporate Designs beauftragt:

- a) das Amt für Informatik und Telekommunikation, bei der Informatik;
- b) das Hochbauamt, bei der Gebäudebeschriftung;
- c) das Amt für Drucksachen und Material (DMA), bei den Veröffentlichungen, beim Kauf von Material und bei den Drucksachen.

Art. 8 Anschaffung und Bestellung von Material und Drucksachen

Die Verwaltungseinheiten wenden sich an das DMA, wenn sie Material anschaffen wollen, das den Anforderungen der Grafikcharta genügt, oder wenn sie Drucksachen bestellen (Dokumente, die serienmässig produziert werden oder besondere Anforderungen in Bezug auf ihre Gestaltung stellen und deshalb nicht in der Verwaltungseinheit hergestellt werden können). Das DMA kann Arbeiten an private Unternehmen vergeben.

Art. 9 Leistungen Dritter

Unternehmen, die grafische Arbeiten für den Staat ausführen, müssen sich an die Grafikcharta halten. Sie haften, wenn sie gegen diese Vorschrift verstossen.

Art. 10 Frist für die Anwendung

Das Corporate Design wird spätestens am 31. Dezember 2012 in allen Verwaltungseinheiten eingeführt.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 13. Dezember 1994 über den Kopf des Briefpapiers der Organe der Kantonsverwaltung wird aufgehoben.

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 18. November 1985 über die Stellung und die Aufgaben des Amts für Drucksachen und Material (SGF 122.21.61) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Die Universität, die Kantonale Gebäudeversicherung, die Anstalten von Bellechasse, das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg, das freiburger spital, das Freiburger Netz für die Pflege im Bereich psychische Gesundheit und die Kantonale Sozialversicherungsanstalt sind frei in der Wahl des Materials, der Maschinen, der Geräte und der Arbeiten nach Artikel 2 Bst. a und b. Die Anforderungen der Verordnung über das Corporate Design des Staates Freiburg bleiben vorbehalten.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX